

Richtlinie zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und

zum Kindesschutz von CARE International

1. Einführung und Präambel

CARE International (CI) stellt die Menschenwürde in den Mittelpunkt seiner Hilfs- und Entwicklungsarbeit. Im Herzen der Bemühungen von CARE beim Kampf gegen Armut und für soziale Gerechtigkeit steht das Engagement für benachteiligte Gemeinschaften sowie für schutzbedürftige Erwachsene und Kinder.

Schutzbedürftige Erwachsene und Kinder sind einem besonders hohen Risiko von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Diese Richtlinie definiert die Verpflichtung von CARE International zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (protection from sexual exploitation and abuse, PSEA), die CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal mit einschließt. In Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern bekräftigt diese Richtlinie außerdem die Verpflichtung von CARE, seine Mitarbeitenden und zugehöriges Personal eingeschlossen, zur Fürsorge und zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und allen Formen des Kindesmissbrauchs.

CARE International hat null Toleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie Kindesmissbrauch. CARE International nimmt alle Sorgen und Beschwerden über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal sehr ernst. Bei Beschwerden, die auf eine mögliche Verletzung dieser Richtlinie hindeuten, leitet CARE eine gründliche Untersuchung ein und ergreift gegebenenfalls geeignete Disziplinarmaßnahmen.

2. Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle CARE-Mitarbeitende und das zugehörige Personal.

3. Definitionen

3.1 Kinder und schutzbedürftige Erwachsene

Ein Kind ist ein Mensch unter 18 Jahren, unabhängig davon, wie das Erwachsenenalter lokal in den einzelnen Ländern definiert wird.1

Schutzbedürftige Erwachsene sind definiert als:

- Menschen über 18 Jahren, die sich selbst als nicht in der Lage sehen, für sich selbst zu sorgen / sich selbst vor Schaden oder Ausbeutung zu schützen, oder
- die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer psychischen oder physischen Gesundheit, Behinderung, ethnischer Herkunft, religiöser Identität, sexueller Orientierung, ihres wirtschaftlichen oder sozialen Status oder infolge von Katastrophen und Konflikten als gefährdet gelten.

¹ Definition von Kind gemäß dem Leitfaden des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (IASC) zur Umsetzung der Mindeststandards zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeiter, März 2013.



3.2 Sexuelle Ausbeutung₂

Sexuelle Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke, einschließlich, jedoch nicht beschränkt darauf, eines geldlichen, sozialen oder politischen Nutzens durch die sexuelle Ausbeutung einer anderen Person.

3.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist der tatsächliche oder angedrohte physische Übergriff sexueller Art, sei es unter Anwendung von Gewalt, unter ungleichen Bedingungen oder unter Zwang.

3.4 Kindesausbeutung und -missbrauch (liegt vor, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft)

a. Körperlicher Missbrauch

Körperlicher Missbrauch liegt vor, wenn eine Person ein Kind oder einen jungen Menschen absichtlich verletzt oder zu verletzen droht. Dies kann in Form von Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen, Stoßen oder Greifen erfolgen. Die Verletzung kann in Form von Prellungen, Schnitten, Verbrennungen oder Brüchen erfolgen.

b. Emotionaler Missbrauch

Emotionaler Missbrauch bezeichnet unangemessene verbale oder symbolische Handlungen gegenüber einem Kind sowie länger anhaltendes Versagen, einem Kind nicht-körperliche Fürsorge und emotionale Verfügbarkeit zu geben. Solche Handlungen schädigen mit hoher Wahrscheinlichkeit das Selbstwertgefühl und die Sozialkompetenz des Kindes.

c. Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet das Versäumnis, einem Kind (wo möglich) die Bedingungen bereitzustellen, die kulturell anerkannt sind, für die physische und emotionale Entwicklung sowie das physische und emotionale Wohlergehen unerlässlich zu sein.

d. Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch von Kindern ist die Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Handlung, die es nicht vollständig versteht, zu der es kein wissentliches Einverständnis erteilt oder zu der es aufgrund seines Entwicklungsstandes gar kein wissentliches Einverständnis geben kann, oder die gegen Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verstößt. Er zeigt sich in einer Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind, zu dem es wegen seines Alters oder seiner Entwicklungsstufe in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnis steht, und deren Ziel die Befriedigung der Bedürfnisse der anderen Person ist. Dies umfasst unter anderem die Verleitung oder die Nötigung von Kindern zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen, die Ausbeutung von Kindern für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken oder die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen und pornografisches Material.

² Definitionen von "sexueller Ausbeutung" und "sexuellem Missbrauch" aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13).





e. Grooming

Grooming bezeichnet in der Regel ein Verhalten, das es einem Täter erleichtert, sexuellen Kontakt mit einem Kind zu haben. Dabei wird häufig das Vertrauen von Kindern und/oder ihren Betreuern aufgebaut, um Zugang zu Kindern zu erhalten, um sie sexuell zu missbrauchen. Grooming umfasst beispielsweise die Förderung romantischer Gefühle oder die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Konzepten durch Pornografie.

f. Cyber-Grooming

Beim Cyber-Grooming wird eine elektronische Nachricht mit anstößigem Inhalt an einen Empfänger gesendet, den der Absender für unter 18 Jahre alt hält, mit der Absicht, den Empfänger dazu zu bringen, sich an sexuellen Handlungen mit einer anderen Person, einschließlich, aber nicht zwangsläufig beschränkt auf den Absender, zu beteiligen oder sich diesen zu unterwerfen.

3.5 Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Die Verwendung des Begriffs "sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch" in dieser Richtlinie bezieht sich auf Kinder sowie schutzbedürftige Erwachsene.

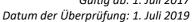
3.6 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal

Der Begriff "CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal" beinhaltet alle Mitarbeitenden von CARE International, CARE-Mitglieder, CARE-Partner und CARE-Länderbüros. Der Begriff umfasst außerdem Direktoriumsmitglieder, Freiwillige, Praktikanten, internationale und lokale Berater sowie Auftragnehmer dieser Instanzen in Form von Einzelpersonen oder Unternehmen und das zugehörige Personal. Dazu zählen auch nicht zu CARE gehörende Organisationen und deren Mitarbeitende sowie Einzelpersonen, die eine Partnerschaft oder eine Vereinbarung über Einzelzuschüsse bzw. -zuwendungen mit CARE geschlossen haben.

4. Hintergrund

Im Dezember 2006 schloss sich CARE International der "Verpflichtungserklärung zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeitende" an, die Standards zur Unterstützung von Fortschritten bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende umfasst. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte CARE International sein Ziel, die von der Arbeitsgruppe zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (IASC) 2002 verabschiedeten sechs Grundsätze vollständig umzusetzen. Im März 2017 erweiterte CARE International seine Richtlinie zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch die gezielte Aufnahme der umfassenderen Anliegen in Bezug auf Kindesmissbrauch.

Diese Bekräftigungen beweisen die Entschlossenheit von CARE, Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie Kindesmissbrauchs durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu verhindern und zu bekämpfen. Die Grundsätze und die Verpflichtungserklärung bilden die Grundlage der vorliegenden Richtlinie.





5. Grundsätze₃

Zum Schutz der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere schutzbedürftige Erwachsene und Kinder, sowie zur Gewährleistung der Integrität der Tätigkeiten von CARE International müssen die folgenden sechs Grundsätze eingehalten werden:

- **5.1** Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch sowie Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal stellen Akte groben Fehlverhaltens dar und sind daher Gründe für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- 5.2 Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig vom lokal geltenden Volljährigkeits- oder Schutzalter verboten. Die fälschliche Annahme des Alters eines Kindes schützt nicht vor Strafe.
- 5.3 Die Gewährung von Geldleistungen, Anstellungen, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, demütigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal verboten. Dazu gehört auch das Gewähren von Hilfeleistungen, die den Programmteilnehmenden zustehen.
- 5.4 Von sexuellen Beziehungen zwischen CARE-Mitarbeitenden/zugehörigem Personal und Programmteilnehmenden wird dringend abgeraten, da sie naturgemäß auf ungleichen Machtverhältnissen beruhen. Solche Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der Hilfs- und Entwicklungsarbeit von CARE.
- Wenn CARE-Mitarbeitende oder zugehöriges Personal Bedenken oder Verdachtsmomente hegen, dass sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung oder Kindesmissbrauch durch einen Arbeitskollegen oder eine Arbeitskollegin, ob bei CARE beschäftigt oder nicht, vorliegen könnte, müssen diese Bedenken unverzüglich über die in der Organisation etablierten Berichtswege gemeldet werden. 4
- 5.6 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal sind verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und Kindesmissbrauch verhindert und die Umsetzung dieser Richtlinie gefördert wird. CARE-Führungskräfte auf allen Ebenen haben eine besondere Verantwortung dafür, Systeme zu unterstützen und zu entwickeln, mit denen ein solches Umfeld aufrechterhalten werden kann.

³ Die sechs Grundsätze aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu besonderen Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) wurden von CARE International an das Thema Kindesmissbrauch angepasst und durch den Zusatz "CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal" ergänzt.

⁴ Der eingerichtete Beschwerdemechanismus kann gelegentlich ein interner CARE-Mechanismus sein. Zudem verpflichtet sich CARE jedoch zur Teilnahme an hilfsorganisationsübergreifenden, gemeinschaftsbasierten Beschwerdemechanismen in humanitären Kontexten, weshalb hilfsorganisationsübergreifende Beschwerdemechanismen in manchen Kontexten das etablierte System darstellen können.



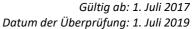


6. Verpflichtungen₅

CARE International verpflichtet sich zur Einhaltung der sechs Grundsätze und zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen. Dazu zählen zeitgebundene, messbare Fortschrittsindikatoren, die es allen Instanzen von CARE International und anderen ermöglichen, die Leistung von CARE zu überwachen.

- 6.1 Erarbeiten organisationsspezifischer Strategien zur Verhinderung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch, unter Einbeziehung geeigneter aufgabenbezogener Verantwortlichkeiten (wie Mitarbeiterschulungen, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen sowie die Koordinierung hochrangiger Kontroll- und Fortschrittsberichte der Direktoren) in bestimmten Positionen, um eine wirksame Umsetzung von Organisationsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu unterstützen und sicherzustellen.
- **6.2** Durchführen von Risikobewertungen zur Identifizierung von Risikobereichen und Dokumentieren von Schritten hin zu einer Beseitigung oder Reduzierung dieser Risiken.
- **6.3** Verankern der CARE-Standards zu sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesschutz in einschlägigen Verhaltenskodizes und sowie in Einarbeitungsmaterial und Schulungskursen für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal, einschließlich besonderer Vorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.
- 6.4 Sicherstellen, dass Partnerschaftsvereinbarungen oder Vereinbarungen über Einzelzuschüsse bzw. zuwendungen a) diese Richtlinie als Anhang enthalten, b) so formuliert sind, dass die vertragsschließenden juristischen und natürlichen Personen und ihre Mitarbeitende und Freiwillige dazu verpflichtet werden, einen Verhaltenskodex einzuhalten, der mit den Standards dieser Richtlinie übereinstimmt und c) ausdrücklich darauf hinweisen, dass CARE diese Vereinbarungen kündigen kann, sollten diese juristischen oder natürlichen Personen es unterlassen, soweit zweckdienlich, Vorsorgemaßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu ergreifen, diesbezügliche Anschuldigungen zu untersuchen und zu melden und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn es zu sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch oder Kindesmissbrauch gekommen ist.
- 6.5 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal sowie Gemeinschaften regelmäßig über ergriffene Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch informieren. Derartige Informationen sollten in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Hilfsorganisationen im jeweiligen Land ausgearbeitet und verbreitet werden und allgemein gehaltene Angaben zum Stand und Ergebnis von Untersuchungen, Angaben zu Beschwerdemechanismen, zu gegen Täter unternommenen Schritten, zu ergriffenen Folgemaßnahmen sowie zum Hilfsangebot für Beschwerdeführer und Überlebende enthalten. Bei Informationen, die nicht allgemein gehalten sind und konkrete Fälle betreffen, muss die Vertraulichkeit gegenüber allen beteiligten Parteien, darunter Überlebende, Familienmitglieder, Mitarbeitende oder zugehöriges Personal, sowie in Bezug auf das laufende Untersuchungsverfahren gewahrt werden, insbesondere bei möglichen rechtlichen Folgen.

⁵ Die Verpflichtungen basieren auf der Verpflichtungserklärung zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeitende vom August 2008.





- **6.6** Einholen der Unterstützung von Gemeinschaften und Regierungen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu verhindern und zu bekämpfen.
- 6.7 Sicherstellen, dass Beschwerdemechanismen zur Meldung von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch zugänglich sind und CARE-Ansprechpartner, die derartige Beschwerden entgegennehmen, verstehen, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Beinhalten sollte dies ein dokumentiertes Meldeverfahren in einer einschlägigen lokalen Sprache für Anschuldigungen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch sowie eine Verfahrensweise bei Nichteinhaltung, einschließlich anwendbarer Sanktionen für Verstöße.
- 6.8 Bereitstellen von Unterstützung und Hilfe für die Betroffenen von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch oder Kindesmissbrauch. Gemäß den Wünschen und Bedürfnissen der Überlebenden können dazu ggf. medizinische Behandlung, rechtlicher Beistand und psychosoziale Betreuung zählen, wobei Vertraulichkeit, kulturelle Empfindlichkeiten und die Sicherheit der Überlebenden zu berücksichtigen sind.
- 6.9 Unter Beachtung geltender Gesetze das Verhindern einer (erneuten) Anstellung oder eines (erneuten) Einsatzes von Tätern und Täterinnen sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch bzw. Kindesmissbrauch. Führungskräfte und Personalabteilungen müssen solide Auswahlverfahren für das gesamte Personal sicherstellen, insbesondere für Personal, das direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern haben wird. Dies kann Leumundsprüfungen und Straf-/Vorstrafenregisterauszüge, mündliche Sachverständigenbefragungen und Bewerbungsgespräche mit verhaltensbasierten Interviewfragen umfassen.
- **6.10** Zeitnahes und professionelles Untersuchen von Anschuldigungen bezüglich sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs bzw. Kindesmissbrauchs. Dazu zählt die Anwendung angemessener Methoden bei der Befragung von Beschwerdeführern und Zeugen, insbesondere Kindern. Beauftragen professioneller Ermittler oder Sicherstellen eines angemessenen ermittlerischen Sachverstands.
- **6.11** Rasches Ergreifen angemessener Maßnahmen, falls erforderlich Einleiten gerichtlicher Schritte gegen CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal, die sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch bzw. Kindesmissbrauch begangen haben. Dazu können Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und/oder die Verweisung auf die zuständigen Behörden zur Einleitung angemessener Schritte, einschließlich Strafverfolgung, im Herkunftsland des Missbrauchstäters sowie im Gastland zählen.
- **6.12** Ergreifen angemessener Maßnahmen nach besten Kräften von CARE zum Schutz von Personen vor Vergeltung, wenn Anschuldigungen über sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch oder Kindesmissbrauch gemeldet werden, einschließlich CARE-Mitarbeitende oder zugehöriges Personal.
- **6.13** Sicherstellen von Aufsichts- und Informationssystemen auf höchster Ebene zu Berichten über sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch und diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, um deren Wirksamkeit zu überwachen, Fortschritte zu melden und die Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch verbessern.



7. Standards für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal

Die Fähigkeit von CARE International, seine Vision und Mission zu erfüllen, hängt von den einzelnen und gemeinsamen Bemühungen aller CARE-Mitarbeitenden und des zugehörigen Personals ab. Dazu müssen alle CARE-Mitarbeitenden und das zugehörige Personal höchste moralische Standards sowie professionelles Geschäftsgebaren wahren und fördern und sich an die Richtlinien von CARE halten. Diese Richtlinie legt die von allen CARE-Mitarbeitenden und dem zugehörigen Personal zu befolgenden Mindeststandards fest, um Programmteilnehmende und Gemeinschaften vor sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu schützen.

Die Notwendigkeit für diese Richtlinie entspringt der Erkenntnis, dass unsere Arbeit CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal oft in Machtpositionen gegenüber den Gemeinschaften, mit denen wir arbeiten, insbesondere schutzbedürftige Erwachsene und Kinder, bringt. CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal sind verpflichtet, mit ihrer Macht respektvoll umzugehen. Sie dürfen die Macht und den Einfluss, die sie auf das Leben und Wohlergehen der Teilnehmenden von CARE-Programmen und anderen in den Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, haben, nicht missbrauchen.

Diese Standards gelten für alle CARE-Mitarbeitenden und das zugehörige Personal und sollen ihnen eine anschauliche Hilfestellung bieten, um in ihrem Berufs- und Privatleben Entscheidungen zu treffen, die vom Verhaltenskodex und den Kernwerten von CARE zeugen. Verstöße gegen diese Standards stellen ein ernstes Problem dar und können gemäß den Disziplinarmaßnahmen der jeweiligen Mitglieder oder Partner von CARE International und geltendem Recht zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen. Alle CARE-Mitarbeitende und das zugehörige Personal müssen diese Standards unterschreiben. Mitarbeitende und Personen aus nicht zu CARE gehörenden Organisationen, die Partnerschaftsvereinbarungen oder Vereinbarungen über Einzelzuschüsse bzw. -zuwendungen mit CARE eingegangen sind, können stattdessen den Verhaltenskodex und die Standards ihres Arbeitgebers unterschreiben, sofern diese mit den vorliegenden Standards übereinstimmen.

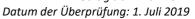
- **7.1** CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal werden keine Dienstleistungen oder sexuellen Gefälligkeiten von Teilnehmenden von CARE-Programmen, Kindern oder anderen Personen in den Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, als Gegenleistung für Schutz oder Hilfe verlangen und keine sexuell ausbeuterischen oder missbräuchlichen Beziehungen eingehen.
- 7.2 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal gewähren keine Geldleistungen, Anstellungen, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, demütigendem oder ausbeuterischem Verhalten. Dieses Verbot von Sex gegen Geld bedeutet, dass CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal keine Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch nehmen dürfen.
- 7.3 CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal wird dringend davon abgeraten, Sex mit Programmteilnehmenden zu haben, da dies einen inhärenten Interessenkonflikt und die Möglichkeit eines Machtmissbrauchs in einer solchen Beziehung darstellt. Hat ein/e Mitarbeiten/in Sex mit einem/einer Programmteilnehmer/in, muss der/die Mitarbeitende dieses Verhalten seiner/seinem oder ihrer/ihrem Vorgesetzten offenlegen, damit diese/r sie/ihn über das weitere Vorgehen angemessen beraten kann. Wird ein solches Verhalten nicht gemeldet, kann dies zu Disziplinarmaßnahmen gemäß den Richtlinien und Verfahren von CARE führen.
- 7.4 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal müssen sexuelle Kontakte mit Personen unter 18 Jahren unterlassen, und zwar unabhängig vom lokal geltenden Schutzalter, d. h. von den lokalen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der oder die Mitarbeitende tätig ist. Unwissenheit oder fälschliche Annahme bezüglich des Alters eines Kindes schützt nicht vor Strafe. Wird ein solches Verhältnis nicht gemeldet, kann dies zu Disziplinarmaßnahmen gemäß den

Gültig ab: 1. Juli 2017 Datum der Überprüfung: 1. Juli 2019



Richtlinien und Verfahren von CARE führen.

- **7.5** CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal unterstützen und beteiligen sich nicht an sexuell ausbeuterischen oder missbräuchlichen Handlungen, wie z. B. Kinderpornografie oder Menschenhandel.
- **7.6** CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal behandeln alle Kinder mit Respekt und verwenden gegenüber Kindern keine unangemessenen, belästigenden, missbräuchlichen, sexuell provokativen, erniedrigenden oder kulturell unangemessene Formulierungen oder Verhaltensweisen.
- 7.7 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal stellen keine Kinder für Haushalts- oder andere Arbeiten ein, wenn dies wegen ihres Alters oder Entwicklungsstands unangemessen ist, wenn dies zu einem Konflikt mit der ihnen für Bildungs- und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Zeit führt oder wenn dies für sie ein erhebliches Verletzungsrisiko darstellt.
- 7.8 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal schützen, verwalten und verwenden die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen von CARE angemessen und gebrauchen niemals CARE-Ressourcen, darunter Computer, Kameras, Mobiltelefone oder soziale Medien, um Teilnehmende von CARE-Programmen, Kinder oder andere Mitglieder der Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, auszubeuten oder zu belästigen.
- **7.9** Wenn sie ein Kind für berufsbezogene Zwecke fotografieren oder filmen, müssen CARE-Mitarbeitende und das zugehörige Personal:
 - die lokalen Traditionen oder Restriktionen bezüglich der Vervielfältigung von persönlichen Bildern respektieren,
 - die informierte Einwilligung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten des Kindes einholen, bevor sie ein Kind fotografieren oder filmen und ihm erklären, wie das Foto- oder Filmmaterial verwendet wird.
 - sicherstellen, dass Kinder auf Fotos und DVDs sowie in Filmen und Videos auf würdevolle und respektvolle Weise und nicht als verletzlich oder unterwürfig dargestellt werden,
 - sicherstellen, dass Kinder angemessen bekleidet sind und nicht in Körperhaltungen aufgenommen werden, die als sexuell anzüglich angesehen werden könnten,
 - sicherstellen, dass das Bildmaterial den Kontext und die Fakten wahrheitsgetreu darstellt und
 - sicherstellen, dass Dateibezeichnungen keine Informationen enthalten, anhand derer die Identität eines Kindes bestimmt werden kann.
- 7.10 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal müssen Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie durch einen CARE-Mitarbeiter oder eine CARE-Mitarbeiterin und zugehöriges Personal über die Berichtswege von CARE unverzüglich melden. Mitarbeitende und zugehöriges Personal müssen solche Bedenken auch dann melden, wenn es sich bei der Person, die diese Richtlinie möglicherweise verletzt, statt um CARE-Mitarbeitende um zugehöriges Personal gemäß der obigen Definition handelt.
- **7.11** CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal müssen alle Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern verhindern, ablehnen und bekämpfen.
- **7.12** Soweit möglich, sollten CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal bei der Arbeit mit Kindern mit einem weiteren anwesenden Erwachsenen zusammenarbeiten.
- **7.13** CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal müssen Anklagepunkte, Schuldsprüche und sonstige Konsequenzen einer Straftat im Zusammenhang mit Kindesausbeutung und -missbrauch, einschließlich derer, die nach traditionellem Recht erfolgen, unverzüglich offenlegen.
- 7.14 Sensible Informationen zu Fällen von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch oder





Kindesmissbrauch, gleich ob daran Kollegen/Kolleginnen, Programmteilnehmende oder andere Mitglieder der Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, beteiligt sind, dürfen nur an Vollstreckungsbehörden, CARE-Beauftragte und Mitarbeitende des zuständigen Rangs bzw. der zuständigen Funktion, die Kenntnis von diesen Informationen haben müssen, weitergegeben

werden. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann andere in Gefahr bringen und hat daher Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

7.15 CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal verpflichten sich, ein Umfeld zu schaffen und zu bewahren, das der Umsetzung dieser Richtlinie förderlich ist.

7.16 Direktoren, Führungskräfte und Vorgesetzte auf allen Ebenen haben eine besondere Verantwortung bei der Unterstützung und Entwicklung von Systemen zur Aufrechterhaltung einer Umgebung, die die Umsetzung dieser Richtlinie erleichtert und die frei von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch ist.

8. Verantwortlichkeiten

8.1. Alle CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal

Alle CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal haben die gemeinsame Verpflichtung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Es liegt in der Verantwortung aller CARE-Mitarbeitenden und des zugehörigen Personals, die Grundsätze und Verpflichtungen dieser Richtlinie sowie die Standards für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal einzuhalten. Alle CARE-Mitarbeitenden und das zugehörige Personal müssen die Standards unterschreiben. CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal, die mit betroffenen Gemeinschaften arbeiten, leisten außerdem einen Beitrag zur regelmäßigen Überwachung, indem sie das Feedback von Programmteilnehmenden einholen.

8.2. Hochrangige Führungskräfte, Vorgesetzte und Personalleitende

Hochrangige Führungskräfte, Vorgesetzte und Personalleitende müssen sicherstellen, dass alle CARE-Mitarbeitende und das zugehörige Personal die vorliegende Richtlinie verstehen und einhalten und die Standards für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal unterschreiben. Personalleitende sind außerdem für eine solide Personalbeschaffung, Einarbeitung und Schulung verantwortlich, während hochrangige Führungskräfte und Vorgesetzte für das Leistungsmanagement zur Vorbeugung von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch verantwortlich sind.

8.3. Länderdirektoren/Repräsentanten/CARE-Führungskräfte in den einzelnen Ländern/Regionen

Länderdirektoren oder Repräsentanten müssen klare Vorgaben liefern und zeigen, wie die Organisation in allen Bereichen sicherstellt, dass schutzbedürftige Erwachsene und Kinder bei der Durchführung von Projekten und Programmen vor Ort vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Länderdirektoren haben dafür zu sorgen, dass kulturell angemessene gemeinschaftsbasierte Beschwerdemechanismen entwickelt, umgesetzt und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit überwacht und überprüft werden. Dies beinhaltet die Bewusstseinsbildung bei Programmteilnehmenden sowie CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal über den Schutz vor sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch sowie über die Nutzung der Beschwerdemechanismen. Darüber hinaus sorgen Länderdirektoren dafür, dass Verfahren zur Beschwerdebearbeitung und Untersuchung sowie angemessene Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeitende eingeführt werden. Länderdirektoren sind für die Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung von Überlebenden verantwortlich.

Richtlinie zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und zum Kindesschutz von CARE International



Datum der Überprüfung: 1. Juli 2019

8.4. Internationale CARE-Mitglieder und -Partner

CARE-Mitglieder und -Partner sorgen dafür, dass diese Richtlinie in ihren eigenen Verhaltenskodizes Niederschlag findet.

CARE-Mitglieder und -Partner sind dafür verantwortlich, Arbeitspläne und Verfahren zu erarbeiten, um diese Richtlinie einzuhalten und umzusetzen. Mitglieder und Partner müssen über Beschwerdeund Untersuchungsverfahren und Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeitende verfügen, die die Verfahren der Länderbüros ergänzen und unterstützen.

Führende CARE-Mitglieder leisten die erforderliche Unterstützung für Länderbüros, um sicherzustellen, dass Länderbüros über Beschwerdemechanismen, Untersuchungsverfahren, Unterstützungsprogramme für Überlebende und Leitlinien für die Überwachung, Überprüfung und Berichterstattung in Bezug auf diese Richtlinie verfügen.

8.5. CARE International Sekretariat

Das CARE International Sekretariat koordiniert die Kontrolle dieser Richtlinie in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern von CARE-Mitgliedern und überarbeitet und aktualisiert sie gemäß dem in der Richtlinie angegebenen Zeitplan. Das CARE International Sekretariat überwacht und erstattet Bericht in Bezug auf diese Richtlinie und verwendet standardisierte Daten, um seiner globalen Rechenschaftspflicht nachzukommen.

9. Verbundene Richtlinien

Diese Richtlinie ergänzt den Katalog an Verhaltensgrundsätzen, die alle CARE-Mitarbeitende im Rahmen des internationalen Verhaltenskodex und des Ethikkodex von CARE sowie weiterer Kodizes oder verwandter, von CARE-Mitgliedern, -Partnern und -Länderbüros definierter Richtlinien befolgen müssen.

Diese Richtlinie kommt darüber hinaus der Verantwortung von CARE gegenüber den Gemeinschaften, mit denen sie zusammenarbeitet, nach und ist daher als Teil des umfassenderen Rechenschaftsmechanismus von CARE International umzusetzen.